

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ZEYN – Inh. Jens-Peter Zeyn e.K.

(Stand März 2019)

1. Mit der Erteilung des Auftrages erkennt der Auftraggeber die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen an, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Auftragserteilung sowie Art & Umfang der Lieferungen und Leistungen können mündlich, fernmündlich, schriftlich oder durch elektronische Post (e-Mail) erfolgen.
2. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Ergänzungen oder Änderungen des Angebotes durch den Auftraggeber gelten als neues Angebot. Die angebotenen Arbeitspreise gelten für normale Ernte- und Arbeitsbedingungen. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Kosten für An- & Abfahrten und für die Arbeitsvorbereitung sowie die gesetzl. Mehrwertsteuer nicht in den angebotenen Preisen enthalten.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung in Höhe von bis zu 50% der voraussichtlichen Gesamtvergütung zu verlangen. Das Zahlungsziel für ausgeführte Arbeiten beträgt in der Regel 10 Tage nach Rechnungsstellung, sofern nicht anders vereinbart und auf der Rechnung ausgewiesen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden für jede Zahlungserinnerung Mahnkosten in Höhe von 5,- € erhoben, zudem kann der Auftragnehmer Verzugszinsen gem. §288 BGB verlangen.
4. Sollte ein Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, erst zu einem späteren als dem vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt werden können, ist der Auftragnehmer berechtigt, bereits angefallene Kosten für Anfahrt, Arbeitsvorbereitung und Personaleinsatz gesondert zusätzlich in Rechnung zu stellen.
5. Sollte ein Auftrag durch den Auftraggeber kurz vor oder während der Arbeits erledigung aus Gründen zurückgezogen werden, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat, so haftet der Auftraggeber für dadurch entstehende Schäden beim Auftragnehmer. Der Anspruch des Auftragnehmers auf (Teil-) Vergütung der bis dahin geleisteten Arbeiten sowie auf Anfahrten und Arbeitsvorbereitungen bleibt davon unberührt.
6. Für eine termingerechte Auftragsausführung hat der Auftraggeber den gewünschten Zeitpunkt oder die gewünschte Zeitspanne der Auftragsausführung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen im Voraus beim Auftragnehmer anzukündigen. Der Auftragnehmer führt die ihm erteilten Lohnarbeitsaufträge ansonsten in der Reihenfolge des Auftragseingangs aus.
7. Die Bedienung und Einstellung der eingesetzten Maschinen erfolgt durch die Arbeitskräfte des Auftragnehmers. Werden Arbeiten nach bestimmten Weisungen des Auftraggebers durch die Arbeitskräfte des Auftragnehmers ausgeführt, so haftet der Auftragnehmer nicht für deren Erfolg oder etwaige Folgeschäden. Werden Arbeitskräfte und/oder Maschinen des Auftraggebers oder von Dritten eingesetzt, so haftet der Auftragnehmer nicht für deren sach- und fristgerechten Einsatz sowie für Verzögerungen, Mängel oder Schäden, die durch die Arbeitskräfte oder Maschinen von Auftraggeber oder Dritten auftreten.
8. Bei erschwerten Bedingungen wie z.B. extremer Nässe, Lagerfrucht, Sturmschäden, Fremdkörperbesatz oder Ähnlichem kann der Auftragnehmer angemessene Preiszuschläge verlangen. Sollte die Arbeitserledigung witterungs-, boden- oder materialbedingt nur noch mit einem unzumutbar hohen technischen Aufwand durchzuführen sein, ist der Auftragnehmer nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet. Für den Fall, dass die witterungs-, boden- oder materialbedingten Umstände sich binnen eines Monats verbessern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die beauftragten Arbeiten nachzuholen. Das Auftreten von Erschwernissen ist dem Auftraggeber unverzüglich und mit dem Hinweis auf Preisauflschläge durch den Auftragnehmer mitzuteilen.
9. Bei höherer Gewalt wie Wetterunbilden und dergleichen, bei behördlich angeordneten Verboten oder Unterbrechungen, sowie bei unvorhersehbaren Maschinenschäden sind Ansprüche des Auftraggebers wegen nicht fristgerechter Durchführung ausgeschlossen.
10. Die Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn oder Ersatz von Folgeschäden beschränkt sich auf die Höhe seiner Vergütung für die ausgeführten Arbeiten, auf denen diese Haftung begründet wird. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer bei Sach- und Vermögensschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
11. Der Auftraggeber übernimmt die unmissverständliche örtliche Einweisung der Arbeitskräfte des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat auf gefährdete Nachbarkulturen oder Gefahren für benachbarte Grundstücke sowie auf Fremdkörper hinzuweisen. Er ist verpflichtet, vor Durchführung der Arbeiten die durch den Auftragnehmer zu bearbeitenden Flächen, Plätze und Materialien sorgsam vorzubereiten und diese von Fremdkörpern und anderen Gefahrenquellen freizuhalten. Schwer erkennbare Hindernisse und Fremdkörper hat er zudem kenntlich zu machen. Für Erd- und Aufgrabungsarbeiten hat der Auftraggeber den Auftragnehmer über Bodenbeschaffenheit und über den Verlauf von überirdischen und/oder unterirdischen Leitungen (z.B. Kabel, Rohrleitungen usw.) vollständig und richtig zu informieren. Er ist verpflichtet, alle beschaffbaren Kabel- & Leitungspläne einzusehen und den Auftragnehmer auf den Verlauf solcher Leitungen genau hinzuweisen. Wird eine Einweisung unterlassen oder treten trotz Einweisung Schäden an den Maschinen des Auftragnehmers sowie andere Eigenschäden beim Auftraggeber, Drittschäden und/oder Verzögerungsschäden auf, so haftet hierfür der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Übrigen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
12. Wird eine vom Auftragnehmer eingesetzte Maschine durch Fremdkörper wie Eisenteile, Steine und dergleichen beschädigt, so haftet der Auftraggeber auf Ersatz des eingetretenen Schadens ohne Verschulden.
13. Auf Verlangen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Strom und Wasser während der Auftragsausführung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
14. Entstehen bei Auftragsausführung Verschmutzungen von öffentlichen Straßen und Wegen durch den Auftragnehmer, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer dann zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet. Sollte eine unverzügliche Reinigung nicht erfolgen, so hat der Auftraggeber die so entstandene Gefahrenstelle, wie auch andere Gefahrenstellen im öffentlichen Straßenverkehr, die durch die Auftragsausführung durch den Auftragnehmer auftreten, (z.B. durch umherfliegendes Erntegut usw.) in gesetzlich vorgeschriebener Form abzusichern und anschließend unverzüglich zu beseitigen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang gegenüber dem Auftragnehmer, diesen von sämtlichen Schadensersatz- und Haftungsansprüchen Dritter freizustellen und dem Auftragnehmer anfallende Kosten für öffentlich angeordnete Ersatzmaßnahmen zu erstatten.
15. Bei offensichtlichen Mängeln ist der Auftraggeber zur Mängelrüge innerhalb einer Woche nach Beendigung der ausgeführten Arbeiten, bzw. bei Sä-, Düngungs- und Pflanzenschutzarbeiten innerhalb einer Woche nach Offenlegung des Mangels verpflichtet. Die Erhebung einer Mängelrüge durch den Auftraggeber entbindet diesen nicht von seiner Zahlungspflicht.
16. Bei Vermietung von Maschinen und Geräten durch den Auftragnehmer sind ihm Schäden an den vermieteten Gegenständen unverzüglich mitzuteilen; andernfalls haftet der Auftraggeber/Mieter dem Auftraggeber und Dritten gegenüber für jeden Schaden, der auf der Nichtanzeige des Schadens beruht.

17. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
18. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht Winsen/Luhe oder das Landgericht Lüneburg.